

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2007/6/26 2005/01/0034**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2007

**Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

**Norm**

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

ZustG §8 Abs1;

**Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2005/01/0246

**Rechtssatz**

Das Vorbringen des Beschwerdeführers (Wiedereinsetzungswerbers), ihm sei deshalb kein Verschulden zur Last zu legen, weil ihm eine Belehrung über die rechtzeitige Bekanntgabe der Änderung der Abgabestelle "nicht erinnerlich" sei, bzw. weil er "der Caritas Wien Bescheid gab", vermag vor dem Hintergrund der hg. Rechtsprechung nicht darzustellen, es handle sich nur um einen minderen Grad des Versehens (vgl. hierzu etwa den hg. B vom 22. Dezember 2005, Zlen. 2005/20/0367, 0518, und das hg. E vom 18. April 2002, Zl. 2001/01/0559). Dass der Beschwerdeführer an der Mitteilung seiner geänderten Abgabestelle gehindert gewesen wäre (bzw. allenfalls wodurch), wird im Wiedereinsetzungsantrag nicht behauptet. Schon im Hinblick auf die ihm erteilte Belehrung wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer der Behörde seine geänderte Abgabestelle rechtzeitig bekannt gibt. Von Asylwerbern, die in Österreich Schutz vor behaupteter Verfolgung suchen, ist zu erwarten, dass sie an dem Verfahren, in dem über diese Schutzgewährung entschieden werden soll, mitwirken. Das (im Wiedereinsetzungsantrag nicht in Abrede gestellte) Vorgehen des Beschwerdeführers, mit den Asylbehörden nicht in Kontakt zu treten, weicht von der zumutbaren Sorgfalt, die von einem an der Verfahrensabwicklung interessierten Asylwerber zu erwarten ist, extrem ab und war daher grob sorgfaltswidrig (vgl. zum diesbezüglichen Verschuldensmaßstab etwa die hg. Erkenntnisse vom 24. Mai 2005, Zl. 2004/01/0558, und vom 21. April 2005, Zl.2005/20/0080). (Hier: Maßgeblich für die zur Versäumung der Beschwerdefrist führende Unkenntnis des Beschwerdeführers von der Zustellung des angefochtenen Bescheides durch Hinterlegung bei der Behörde war die Unterlassung der rechtzeitigen Bekanntgabe der Änderung der Abgabestelle, wozu der Beschwerdeführer nach § 8 Abs. 1 Zustellgesetz verpflichtet gewesen wäre, und worüber er nach der Aktenlage in zwei Ladungsbescheiden und später auch bei seiner Einvernahme durch das Bundesasylamt belehrt worden war.)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2005010034.X01

**Im RIS seit**

16.10.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)